



MERKBLATT

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung strukturwirksamer Beschäftigungsprojekte

FÖRDERSCHWERPUNKT

ÖPNV-Infrastrukturvorhaben im Rahmen des Landesprogramms zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Thüringen

Grundlagen

- Richtlinie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Thüringen (ÖPNV-Investitionsrichtlinie) vom 05.02.2007;
Quelle: ThürStAnz. Nr. 10/2007 vom 05.03.2007

in Kombination mit der

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und/oder des Freistaats Thüringen zur Förderung strukturwirksamer Beschäftigungsprojekte vom 13.08.2007 (im Folgenden „Strukturrichtlinie“ genannt);
Quelle: ThürStAnz. Nr. 36/2007 vom 03.09.2007

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger von ÖPNV-Investitionsfördermitteln sind im vorliegenden Fall Aufgabenträger des ÖPNV (Landkreise, kreisfreie Städte), Gemeinden sowie deren jeweilige Zusammenschlüsse.

Zuwendungsempfänger von Fördermitteln für strukturwirksame Beschäftigungsprojekte sind vorrangig öffentlich-rechtliche Träger, insbesondere Gebietskörperschaften, z. B. Städte, Gemeinden und Landkreise, bei ABM natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen oder durchführen lassen.

Checkliste

Das Antragsverfahren gem. ÖPNV-Investitionsrichtlinie (Ziff. 7.1) gliedert sich in zwei Stufen:

- Anmeldung des Fördervorhabens,
- Antrag zum Fördervorhaben.

Neben der Anmeldung beim Aufgabenträger ist das geplante Investitionsvorhaben durch den Vorhabensträger bis spätestens zum 30. September des dem Vorhabensbeginn vorhergehenden Jahres beim Landesamt für Straßenbau (TLSB), ggf. über die Nahverkehrservicegesellschaft Thüringen mbH (NVS) anzumelden (Ziff. 7.1.2, Formular und beizufügende Anlagen/Erklärungen lt. Anlage 2.1 ÖPNV-Investitionsrichtlinie).

Soweit das Vorhaben in das Landesprogramm zur Förderung von Investitionen im ÖPNV aufgenommen wurde, wird der Antragsteller vom TLSB zur Vorlage eines konkreten Antrags (Ziff. 7.1.3, Formular und beizufügende Anlagen/Erklärungen lt. Anlage 2.2 ÖPNV-Investitionsrichtlinie) aufgefordert. Ggf. ist eine Kopie des Antrags an die NVS zu übersenden.

Vorhaben 1. Priorität

Priorität haben ÖPNV-Investitionsvorhaben, die der Sicherung, Aufrechterhaltung und Qualifizierung eines bedarfsgerechten ÖPNV-Angebots im Rahmen der Daseinsvorsorge dienen und die gem. Ziff. 4.2/4.3 der „Strukturrichtlinie“ als förderfähig eingestuft wurden.

Förderfähige Vorhaben im Sinne von Ziff. 2 der ÖPNV-Investitionsrichtlinie

Von Aufgabenträgern des ÖPNV, Gemeinden sowie deren jeweilige Zusammenschlüsse durchgeführte Vergabemaßnahmen, wie

- Bau und Ausbau von Zugangsstellen zum ÖPNV, von Verknüpfungspunkten und Buswendeschleifen (Ziff. 2.2.2) und
- Bau und Ausbau von Park&Ride- (P&R) und Bike&Ride-Anlagen (B&R) an Zugangsstellen des ÖPNV (Ziff. 2.2.3).

Kombination von Fördermitteln gem. ÖPNV-Investitionsrichtlinie mit Fördermitteln gem. „Strukturrichtlinie“ für Beschäftigungsprojekte mit strukturfördernder Wirkung

Die ÖPNV-Investitionsförderung verfolgt den Zweck, durch moderne Infrastruktur eine Verbesserung und weitere Attraktivitätssteigerung des Nahverkehrsangebots in Thüringen zu erreichen.

Die Strukturförderung hat zum Ziel, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse zu begründen.

Die Strukturförderung kommt nur in Beschäftigungsprojekten mit infrastrukturfördernder Wirkung zum Tragen. Aus diesem Grund ist bei strukturwirksamen Beschäftigungsprojekten gem. Ziff. 6.3 der „Strukturrichtlinie“ der kombinierte Einsatz mit Mitteln der ÖPNV-Investitionsförderung zulässig und erwünscht. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Regelungen der ÖPNV-Investitionsrichtlinie stehen dem nicht entgegen.

Bei der Förderung gem. ÖPNV-Investitionsrichtlinie können Fördermittel gem. „Strukturrichtlinie“ zur Entlastung des gemeindlichen Miteleistungsanteils bei ÖPNV-Investitionsvorhaben verwendet werden.

Dabei darf der nach der „Strukturrichtlinie“ zu leistende kommunale Eigenanteil (im Regelfall mind. 10%) nicht aus Mitteln der Arbeitsverwaltung oder aus Mitteln nach ÖPNV-Richtlinie refinanziert werden.

Der nach der ÖPNV-Investitionsrichtlinie zu leistende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss mindestens 5 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben gem. ÖPNV-Investitionsrichtlinie betragen. Die Fördermittel der „Strukturrichtlinie“ dürfen auf Grund der Nachrangigkeit nicht zur Verringerung der Zuwendung gem. ÖPNV-Investitionsrichtlinie eingesetzt werden.

Erforderlich sind zwei (TLSB und GFAW), bei Mitfinanzierung seitens der Arbeitsverwaltung drei Anträge des Trägers.

Die Antrags- und Bewilligungsbehörden haben sich bei der Prüfung der Anträge, bei der Bewilligung sowie der Verwendungsnachweisprüfung eng abzustimmen. Es ist mindestens Einvernehmen zu erzielen über das zu finanzierende Vorhaben und die zuwendungsfähigen Ausgaben, über die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen, die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid und den Verwendungsnachweis.

Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines Gesamtfinanzierungsplans aller Zuwendungsgeber. Die jeweiligen Verwendungsnachweise sind in Kopie an den jeweils anderen Zuwendungsgeber zu übersenden.